



Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden
Departament d'economia publica e fatgs socials dal Grischun
Dipartimento dell'economia pubblica e socialità dei Grigioni

ARE 17/14

7000 Chur, Reichsgasse 35

Tel. 081 257 23 14

Fax 081 257 21 71

DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

Der Vorstand der Gemeinde **Fläsch** beschloss an seiner Sitzung vom 26. Mai 2014 eine Teilrevision der Ortsplanung, welche einen Zonen- und Generellen Gestaltungsplan 1:500 umfasst.

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 24. Juni 2014 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 19. Mai 2014 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 26. Mai 2014 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 26. Juni 2014. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 25. Juni 2014 ersuchte der Gemeindevorstand Fläsch das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:500

Im Gebiet „Patschär“ soll die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) aufgrund der neuen Ausrichtung des geplanten Klinikgebäudes angepasst werden. Zwei Teilflächen im Umfang von rund 303 m² sollen neu von der Landwirtschaftszone in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) eingezont werden, und im Gegenzug sollen zwei Teilflächen im Umfang von rund 304 m² von der ZöBA in die Landwirtschaftszone umgezont werden. Die Bauzonengrösse bleibt auch nach dieser geringfügigen Plananpassung somit unverändert.

Bei der vorliegenden projektbedingten Anpassungen des Zonenplanes handelt es sich um eine untergeordnete Planänderung im Sinne von Art. 48 Abs. 3 KRG.

Der Zonen- und Generelle Gestaltungsplan 1:500 vom 26. Mai 2014 gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

verfügt das Departement für Volkswirtschaft und Soziales:

1. Der **Zonen- und Generelle Gestaltungsplan 1:500** vom 26. Mai 2014 wird genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Fläsch wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Der Gemeindevorstand Fläsch sorgt für die Nachführung der Nutzungsplandaten nach den Vorgaben des Amtes für Raumentwicklung.
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
6. Mitteilung an:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Chur, 18. August 2014

mitgeteilt: **21. Aug. 2014**

**DEPARTEMENT FÜR VOLKS-
WIRTSCHAFT UND SOZIALES**

Der Vorsteher:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'H' followed by a long horizontal stroke and a final vertical stroke.

Hansjörg Trachsel, Regierungsrat